

Ihre Fähigkeiten sind unentbehrlich.
Wir sichern die Arbeitskraft Ihrer Kunden
ab – unsere selbstständige
Grundfähigkeitsversicherung (GFRV).



Helpen Sie mit Millionen zu sichern.
Sprechen Sie jetzt Ihre Kunden an.



Kurzbeschreibung: Selbstständige Grundfähigkeitsversicherung.

Sicherheit

- Garantierte Grundfähigkeitsrente bis zum vereinbarten Leistungsendalter.

Produkthighlights

- Volle Grundfähigkeitsrente beim Verlust einer Grundfähigkeit unabhängig davon, ob der Beruf noch ausgeübt werden kann.
- Wechseloption in die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung.
- Abschluss bereits ab 7 Jahre möglich.
- Nachversicherungsoption.
- Prognosezeitraum 6 Monate.

Tarife Selbstständige Grundfähigkeitsversicherung.

Tarif	SGF = GFRV			
Mindest-/Höchst Eintrittsalter	VN muss das 18. Lebensjahr vollendet haben <ul style="list-style-type: none"> ▪ 7 – 57 Jahre ▪ Beitragszahlungsdauer entspricht Versicherungs- und Leistungsdauer, keine abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich. 			
Höhe der versicherbaren GF-Rente	Nettoeinkommen bis 60.000 €: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 80% des Nettoeinkommens. ▪ Abzüglich bereits bestehender Grundfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten bei der Württembergische Lebensversicherung AG sowie anderen Versicherungsunternehmen. (Ansprüche aus Versorgungswerken werden nur zu 50% angerechnet). Nettoeinkommen über 60.000 €: Hier kommt die sogenannte „80/50-Regel“ zum Tragen: Absicherung von 80% des Nettoeinkommens bis 60.000 € zuzüglich 50% aus dem 60.000 € übersteigenden Teil. EU/BU Rentenansprüche aus der GRV werden nicht angerechnet!			
Mindestbeitrag	12,50 € Die garantierte GF-Rente muss jährlich mindestens 600 € betragen.			
Leistungsbeginn Verlust einer Grundfähigkeit	Wenn der Kunde voraussichtlich mind. 6 Monate eine versicherte Grundfähigkeit verliert (Details siehe AVB). Die Leistungsauszahlung beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundfähigkeit verloren gegangen ist.			
Versicherte Grundfähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sehen ▪ Hören ▪ Sprechen ▪ Gebrauch der Hände ▪ Stehen ▪ Gehen ▪ Treppensteigen 			
Gesundheitsfragen	Erforderlich Bei Bonuskunden sind die vollständigen Gesundheitsfragen zu beantworten. Bis zu einer Jahresrente von max. 24.000 EUR kann der Antrag 21699 mit verkürzten Gesundheitsfragen verwendet werden. Die VP darf zum Zeitpunkt des Abschlusses kein Schüler sein.			
Kinderspezifische Gesundheitsfragen	Für Kinder im Alter zwischen 7 bis 14 Jahren sind die kinderspezifischen und verkürzten Gesundheitsfragen (21565) zu beantworten. Dieser Fragenkatalog beschränkt sich auf die wichtigsten Fragen für Kinder.			
Gesonderte Risikoprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 24.001 € ist ein Berufsfragebogen erforderlich. ▪ Ab 30.001 € GF-Rente sind gesicherte Einkommensnachweise erforderlich. 			
Medizinische Untersuchungsgrenzen (inkl. der Vorversicherungen bei W&W)	Eintrittsalter der VP	Hausarztbericht erforderlich bei mehr als	Untersuchung mit Ärztlichem Zeugnis (Formular 20403 bzw. 20403-K) erforderlich bei mehr als	Ärztliches Zeugnis + ärztliche Blutuntersuchung erforderlich bei mehr als
Grundfähigkeitsversicherung als selbstständige Versicherung				
Maßgeblich ist die jährliche Rente nach Tarif GFRV				
	15 – 49 Jahre	24.000 €	30.000 €	36.000 €
	49 – 57 Jahre	6.000 €	30.000 €	36.000 €
Geltungsbereich	Weltweit			
Besonderheiten beim versicherbaren Personenkreis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstufung Schüler (Grundschüler, Schüler der Sekundarstufe 1 und 2): BKL A max. versicherbare GF-Rente 12.000 € ▪ Einstufung Auszubildende: Einstufung analog des Ausbildungsberufs BKL A max. versicherbare GF-Rente 15.000 € BKL B max. versicherbare GF-Rente 12.000 € 			

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstufung Studenten: BKL A max. versicherbare GF-Rente 18.000 € ▪ Einstufung Hausfrauen/-männer: BKL A max. versicherbare GF-Rente 12.000 €
Überschuss-System	Beitragsverrechnung
Dynamik	<p>Dynamikvereinbarung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1%, 2%, 3%, 4%, 5% oder ▪ im gleichen Verhältnis, wie sich der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, mindestens jedoch um 5%. ▪ Der Dynamik kann jedes Jahr widersprochen werden. ▪ Bei Kinder unter 15 Jahren kann max. eine Dynamik von 2% vereinbart werden.
Verzicht auf Anwendung des § 19 Abs. 3 VVG	<p>Ja.</p> <p>Bei uns wird weder der Beitrag angepasst noch der Vertrag gekündigt, wenn im Nachhinein bereits bei Antragsstellung bestehende Krankheitsumstände bekannt werden, von denen der Versicherte nichts gewusst hat (unverschuldete Anzeigepflichtverletzung, § 19 VVG).</p>
BU-Wechseloption	<p>Bei Abschluss der Grundfähigkeitsversicherung ist ein Wechsel in die SBU möglich. Die VP muss bei Abschluss der SGF jünger als 18 Jahre und Schüler einer Regelschule sein.</p> <p>Definition Regelschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelschulen sind allgemeinbildende Schularten (bspw. Grund-, Haupt- und Realschulen), welche sich in der öffentlich. Trägerschaft befinden. Hierunter fallen keine Förderschulen. <p>Folgende Anlässe für den Wechsel in die SBU sind möglich:</p> <p>Erstmalige Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wechsel mit vereinfachter Gesundheitsprüfung. <p>Erstmalige Aufnahme einer unbefristeten oder einer auf mindestens 24 Monate befristeten beruflichen Tätigkeit nach Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wechsel ohne erneute Gesundheitsprüfung. <p>Bei der Ausübung der Wechseloption sind die in den jeweiligen AVBen enthaltenen Einschränkungen/Voraussetzungen zu beachten.</p>
Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung bei folgenden Anlässen	<p>In den ersten drei Versicherungsjahren ohne Anlass¹.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heirat / Scheidung (Austragung Lebenspartnerschaft). ▪ Geburt / Adoption eines Kindes. ▪ Tod des Ehe- oder Lebenspartners. ▪ Abschluss einer staatlich anerkannten beruflichen Fortbildung oder Qualifikation. ▪ Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit. ▪ Erreichen der Volljährigkeit. ▪ Beendigung Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben. ▪ Erhöhung des Jahreseinkommens: <ul style="list-style-type: none"> – Angestellte: mindestens 10% des letztjährigen garantierten Jahresgehalts. – Selbstständige: Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre um mindestens 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre. ▪ Befreiung eines selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der GRV. ▪ Baubeginn, Kauf oder Darlehensaufnahme von mindestens 50.000 € für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie durch die versicherte Person, ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner. ▪ Wegfall oder Reduzierung des Invaliditäts-Versicherungsschutzes aus der bAV. ▪ Erstmalige Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze (DRV). <p>Bei der Ausübung der Erhöhung sind die in den jeweiligen AVBen enthaltenen Einschränkungen/Voraussetzungen zu beachten.</p>
Besteuerung der Rentenleistungen	Steuerpflichtig in Höhe eines besonderen Ertragsanteils in Abhängigkeit von der maximal möglichen Dauer der Rentenzahlung (§ 55 EStDV). Die turnusmäßigen Anspruchsprüfungen des Versicherers spielen keine Rolle bei der Bestimmung dieses Ertragsanteils.
Stand	Januar 2021

¹ Vorausgesetzt, die versicherte Person war innerhalb des Jahres vor der Erhöhung nicht länger als 14 Tage durchgehend außerstande, ihre Berufstätigkeit auszuüben.